

Aufnahmeordnung - IVD Süd e.V.

In der Fassung des Beschlusses der IVD Süd Mitgliederversammlung am 1. Juli 2011 in Friedrichshafen.

§ 1 Mitgliedsarten

(1) Im Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Süd e.V. (nachfolgend IVD Süd genannt) gibt es folgende Mitgliedsarten:

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen)
- Zweit- und Drittmitglieder
- Mitarbeiter von Mitgliedsfirmen
- Seniorenmitglieder
- Existenzgründer

2. Befristete Mitgliedschaft

- Vorläufige Mitglieder
- Junioren- und Studentenmitglieder

3. Außerordentliche Mitgliedschaft

- Mitarbeiter aus Nichtmitgliedsfirmen
- Fördermitglieder
- Branchenverwandte Unternehmen
- Verbände / Ausbildungseinrichtungen

4. Ehrenmitgliedschaft

- Mitglieder und Dritte aufgrund ihrer besonderen Verdienste

(2) Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des IVD Süd und des Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt).

(3) Ist eine juristische Person ordentliches Mitglied im IVD Süd, muss diese eine bevollmächtigte Person als Ansprechpartner benennen, die das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausübt.

(4) Mitglieder können auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erwerben, sofern sie ihr Gewerbe angemeldet haben und keine gewerbliche Branchentätigkeit ausüben. Sie behalten die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

(5) Die Junioren- oder Studentenmitgliedschaft kann bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres beantragt werden. Während der Mitgliedschaft darf keine Gewerbeanmeldung bestehen und/oder erfolgen.

(6) Vorläufige Mitglieder sowie Junioren- und Studentenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des IVD Süd und des IVD Bundesverband mit Ausnahme der Berechtigung, sich im Geschäftsverkehr als IVD Mitglied zu bezeichnen und das IVD Logo zu führen. Sie haben kein Stimmrecht.

(7) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind nicht berechtigt, sich im Geschäftsverkehr als IVD Mitglied zu bezeichnen und das IVD - Logo zu führen und haben keinen Anspruch auf Rechtsberatung durch den Verband.

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied im IVD Süd und im IVD Bundesverband ist, dass der Bewerber

- im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
- sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
- soweit für seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben, eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO besitzt,
- soweit es sich um eine juristische Person handelt, einen Auszug aus dem Handelsregister vorlegt,
- über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, was in der Regel der Fall ist, wenn der Bewerber entweder
 - die Ausbildung zum Immobilienfachwirt oder,
 - die erfolgreiche Teilnahme an IHK-Zertifikatslehrgängen oder
 - die Ausbildung zum Immobilienkaufmann/zur Immobilienkauffrau bzw. die zum Kaufmann/-frau der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft nachweist
- und
 - grundsätzlich über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt oder
 - ein Studium mit immobilienwirtschaftlichem Schwerpunkt abgeschlossen hat,
- zwei Branchenreferenzen vorlegt, bei welchen sich der IVD über die Tätigkeit und den Ruf des Bewerbers informieren kann,
- sowie die Einhaltung der Empfehlungen des Verbandes zur Deckung von Versicherungsfällen, insbesondere den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachweist, die für die Dauer der Mitgliedschaft zu unterhalten ist. Weist der Bewerber keine ausreichende Fachkenntnisse oder keine abgeschlossene immobilienwirtschaftliche Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung nach, kann der Verband ein Fachkundegespräch oder eine schriftliche Prüfung verlangen.
- an der ab dem 01.01.2009 vom Bundesverband abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung teilnimmt,
- kein Negativeintrag in der Schufa aufweist
- die Verpflichtung aus der Bundessatzung im Falle der Einleitung eines Verfahrens des Ombudsmanns einhält.
- die Bedingungen nach der Aufnahmeordnung des IVD Bundesverbandes und des IVD Süd erfüllt.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied im IVD ist eine Betätigung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug.
- (3) Vorläufiges Mitglied kann werden, wer noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft aber erfüllt. Vorläufige Mitglieder sind verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und spätestens innerhalb von zwei Jahren den Nachweis der Fachkenntnisse zu erbringen, andernfalls erlischt die vorläufige Mitgliedschaft. Wird der Fachkundenachweis erbracht, wird die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- (4) Mitglieder - mit Ausnahme der berufsfremden außerordentlichen Mitglieder - sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, gehalten, an den Berufsbildungsmaßnahmen des IVD Süd teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des IVD Bundesverbandes teilzunehmen.
- (5) Der Bewerber ist mit der Aufnahme in den IVD Süd und in den IVD Bundesverband verpflichtet:
 - a) Satzung und die Ordnungen des IVD Bundesverband und des IVD Süd
 - b) Beitragsordnung des IVD Bundesverband und des IVD Süd
- c) IVD - Standesregeln für Makler und Hausverwalter
- d) IVD - Wettbewerbsregeln
- e) Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte unter Maklern
- f) Prüfungsordnung für die IVD - Fachkundeprüfung anzuerkennen und zu beachten.
- (6) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den IVD Süd zu richten. Der Verband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen Namen und zugleich vorläufig im Namen des IVD Bundesverband. Widerspricht der IVD Bundesverband der Aufnahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen durch Bekanntgabe an den IVD Süd, gilt die Aufnahme in den IVD Bundesverband als endgültig erfolgt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Aufnahmeordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Aufnahmeordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.